

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 16. Mai** **1995**

Datum	Inhalt	Seite
13. 5. 1995	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (AGFÖJG) 2160-2-U	170
13. 5. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes 2035-1-F	171
9. 5. 1995	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemein- deanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	172
13. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz 2170-3-1-A	174
18. 4. 1995	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210-8-2-2-K	175
18. 4. 1995	Neunte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung 2210-8-2-6-K	179
24. 4. 1995	Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeich- nen, Kurzschrift und Textverarbeitung (FASSO) 2038-3-4-8-2-K	180
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayeri- schen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-6-5-5-K, 2210-6-5-6-K	190

2160-2-U

Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes
zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
(AGFÖJG)

Vom 13. Mai 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständige Landesbehörde nach § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJG) vom 17. Dezember 1993 (BGBl I S. 2118) ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Art. 2

¹Die Zulassung als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres ist schriftlich zu beantragen. ²Die Antragsteller haben darzulegen, daß sie die Gewähr für die Durchführung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach Maßgabe von § 1 FÖJG bieten. ³Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

München, den 13. Mai 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2035-1-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 13. Mai 1995

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG)** vom 10. August 1994 (GVBl S. 766, BayRS 2035-1-F) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hiervon abweichend gelten die bisherigen Regelungen über die Vertrauensperson der ausländischen Beschäftigten, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen, bis zu den nächsten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den jeweiligen Dienststellen stattfindenden Personalratswahlen fort.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft. ²Die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Dienststellen sowie die Wirksamkeit von Beschlüssen der Personalvertretungen, die ohne Beteiligung der Vertrauensperson der ausländischen Beschäftigten ergangen sind, werden von dieser Rückwirkung nicht berührt.

München, den 13. Mai 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-14-F

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und
die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Vom 9. Mai 1995

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der **Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage – BayAVOGFRG** – (BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1994 (GVBl S. 991), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 9. Mai 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer ab 1995
– Gebietsstand 1. Januar 1995 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1995
--	--------------	--

Oberbayern**Landkreis Erding**

177 130	Moosinning	0,0003783
---------	------------	-----------

Landkreis Freising

178 130	Hallbergmoos	0,0004304
---------	--------------	-----------

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

180 117	Garmisch-Partenkirchen, M.	0,0023230
180 118	Grainau	0,0002650

Niederbayern**Landkreis Passau**

275 122	Fürstenzell, M.	0,0004611
275 133	Neuburg a. Inn	0,0002085

Schwaben**Kreisfreie Stadt**

761 000	Augsburg	0,0225602
---------	----------	-----------

Landkreis Augsburg

772 202	Stadtbergen, M.	0,0012643
---------	-----------------	-----------

2170-3-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung
zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum
Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz**

Vom 13. Mai 1995

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S. 180) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die **Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz (ZustVerzGG)** vom 28. Juni 1989 (GVBl S. 212, BayRS 2170-3-1-A), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ämter für Versorgung und Familienförderung führen den Ersten Abschnitt sowie § 16 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes und das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz aus.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zuständig für die Ausführung des Ersten Abschnitts sowie § 16 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist das Amt für Versorgung und Familienförderung, in dessen Bezirk der Berechtigte einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

§ 3

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, die Verordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 13. Mai 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-2-2-K

Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 18. April 1995

Auf Grund von Art. 1 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV)** vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-K), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hiervon abweichend muß der Zulassungsantrag für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm, Abt. Neu-Ulm, zum Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Abweichend von Satz 1 beträgt im Studiengang „Sonderpädagogische Fachrichtungen“ an der Universität München und an der Universität

Würzburg die Quote nach Satz 1 Nr. 3 9 v. H. und im Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität München die Quote nach Satz 1 Nr. 4 30 v. H.“

3. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschulen können ausnahmsweise außerhalb der für höhere Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulassen, wenn und soweit dies im Vollzug einer Vereinbarung mit einer Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Studentenaustausches innerhalb der Europäischen Union notwendig ist.“

4. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1995/96.

München, den 18. April 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters

a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)

Studiengänge	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Betriebswirtschaft Magister, Nebenfach					2 *)				
Biochemie Diplom			4 *)					4 *)	
Biologie Lehrämter			4 *)	4 *)	4 *)	4 *)		4 *)	4 *)
Buch- und Bibliothekskunde Magister				4					
Deutsch als Fremdsprache Magister					4				
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4 *)	4 *)	4 *)	4	4 *)		4	4 *)	4 *)
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4 *)				4 *)
Dramaturgie Diplom					4 *)				
Europäische Wirtschaft Diplom		4 *)							
Geographie, Erdkunde Diplom, Lehrämter **)				2 *)	2 *)		2 *)		
Geologie Diplom					2 *)				
Geoökologie Diplom			4 *)						
Germanistik Diplom		4							
Germanistik Magister, Lehrämter ***)		2		2			2 *)		
Informatik Aufbaustudium						4 *)			
Journalistik Diplom					4 *)				
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister					4 *)				
Kunstgeschichte Magister					2 *)				2
Landespflege Diplom						4 *)			
Ökonomie Diplom	4 *)								
Psychologie Magister/Nebenfach		2 *)							2

Studiengänge	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Schulpsychologie Lehramt an Gymnasien, Erweiterungsstudium		2 *)							
Sonderpädagogik Magister					4 *)				
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					4 *)				4
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					4 *)				4
Sportökonomie Diplom			4 *)						
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							4		
Theaterwissenschaft Magister				4	4 *)				
Völkerkunde Magister					2				
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister				4					
Wirtschaftsgeographie Diplom					4 *)				
Wirtschaftsinformatik Diplom		4 *)		4 *)				4 *)	
Wirtschaftspädagogik Diplom				4	4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien			4 *)	4	4		4 *)		
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen			4 *)	4	4		4 *)		

*) Eine Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

**) an der Universität Erlangen-Nürnberg nur Geographie/Diplom, an der Universität Passau nur Erdkunde/Lehrämter

***) an der Universität Bamberg nur Germanistik/Magister, an der Universität Passau nur Deutsch/Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Realschulen

2210-8-2-6-K

Neunte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 18. April 1995

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur **Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung – VAV)** vom 15. April 1983 (GVBl S. 253, BayRS 2210-8-2-6-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1994 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe j erhält folgende Fassung:
„j) Informatik“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben j bis p werden die Buchstaben k bis q.
2. Nummer 3 Buchst. h erhält folgende Fassung:
„h) Informatik, Lehrämter an Gymnasien, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (jeweils Erweiterung)“.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben c bis f.
 - c) Dem neuen Buchstaben c wird nach dem Wort „Denkmalpflege“ folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(im Studienjahr 1995/96 kein Studienangebot)“.

§ 2

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1995/96.

München, den 18. April 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-8-2-K

Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung (FASSO)

Vom 24. April 1995

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Fachlehrerausbildungsstätten

Abschnitt II

Zulassung, Aufnahme

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung
- § 5 Eignungstest
- § 6 Anforderungen des Eignungstests
- § 7 Zulassung
- § 8 Aufnahme
- § 9 Probezeit

Abschnitt III

Unterrichtsbetrieb

- § 10 Ferien
- § 11 Stundentafeln, Lehrpläne, Stundenplan
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Jahresfortgangsnoten, Jahreszeugnis, Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr
- § 14 Arbeitsmittel
- § 15 Unterrichtsgänge, Lehr- und Studienfahrten

Abschnitt IV

Rechte und Pflichten der Schüler

- § 16 Teilnahme am Unterricht, sonstige Pflichten
- § 17 Schülervertretung

Abschnitt V

Ausbildungsstättenleiter, Lehrerkonferenz

- § 18 Ausbildungsstättenleiter
- § 19 Lehrerkonferenz

Abschnitt VI

Abschlußprüfung

Erster Teil

Allgemeines

- § 20 Prüfungsabschnitte
- § 21 Prüfungsausschuß
- § 22 Zulassung zur Prüfung

Zweiter Teil

Erster Prüfungsabschnitt

- § 23 Umfang des Ersten Prüfungsabschnitts
- § 24 Prüfungsfächer in Werken und Technischem Zeichnen
- § 25 Prüfungsfach in Textverarbeitung
- § 26 Durchführung der Prüfungen in Fachtheorie Werken, Fachtheorie Technisches Zeichnen und Theorie der Textverarbeitung
- § 27 Durchführung der Prüfungen in Praxis des Werkens und Darstellender Geometrie

Dritter Teil

Zweiter Prüfungsabschnitt

- § 28 Umfang des Zweiten Prüfungsabschnitts
- § 29 Prüfungsfächer in Werken und Technischem Zeichnen; Durchführung der Prüfungen
- § 30 Prüfungsfächer in Kurzschrift und Textverarbeitung; Durchführung der Prüfungen

Vierter Teil

Prüfungsergebnisse, Abschlußzeugnis, Prüfungswiederholung

- § 31 Festsetzung der Prüfungsergebnisse
- § 32 Nichtbestehen der Prüfung
- § 33 Unterschleif
- § 34 Versäumnis, Rücktritt
- § 35 Abschlußzeugnis
- § 36 Wiederholung der Prüfung
- § 37 Niederschrift, Prüfungsliste

Abschnitt VII

Kommerzielle und politische Werbung, Plakate, Erhebungen

- § 38 Kommerzielle und politische Werbung, Plakate
- § 39 Erhebungen

Abschnitt VIII

Ordnungsmaßnahmen, Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

- § 40 Ordnungsmaßnahmen
- § 41 Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle gemäß Art. 125 Abs. 1 BayEUG dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten.

§ 2

Aufgabe der Fachlehrerausbildungsstätten

¹An den Fachlehrerausbildungsstätten erhalten die Schüler in einem dreijährigen Ausbildungsgang die fachliche Vorbildung in den Fächern

- Werken
- Technisches Zeichnen
- Kurzschrift
- Textverarbeitung

für künftige Fachlehrer an Volks-, Förder-, Real- und beruflichen Schulen. ²Sie erwerben damit die fachlichen Voraussetzungen für den Eintritt in die pädagogische Vorbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern.

Abschnitt II

Zulassung, Aufnahme

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu den Fachlehrerausbildungsstätten setzt voraus, daß die Bewerber

1. einen mittleren Schulabschluß gemäß Art. 25 BayEUG besitzen,
2. nicht an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane leiden,
3. für den Lehrerberuf körperlich geeignet sind,
4. einen Eignungstest gemäß §§ 5 und 6 bestehen.

§ 4

Bewerbung

(1) Gesuche um Zulassung zu einer Fachlehrerausbildungsstätte sind jeweils bis spätestens 15. März eines Jahres bei der zuständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern einzureichen; Mehrfachbewerbungen sind unzulässig.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf (tabellarisch),
2. Nachweis der erforderlichen Schulbildung; Bewerber, die erst am Ende des laufenden Schuljahrs die erforderliche Schulbildung abschließen werden, fügen der Bewerbung das letzte Zwischenzeugnis bei,

3. bei minderjährigen Bewerbern die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten,
4. ein amtliches Führungszeugnis, sofern nicht direkt der Übergang aus einer anderen Schule erfolgt.

(3) ¹Bis zum 1. September ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane gemäß § 47 des Bundes-Seuchengesetzes nicht vorliegt. ²Das Zeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein. ³Soweit im übrigen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht alle Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden können, sind sie umgehend nachzureichen, spätestens jedoch bis zum Beginn der Ausbildung.

§ 5

Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll über die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber Aufschluß geben. ²Alle Bewerber haben sich dem Eignungstest im gesamten Umfang zu unterziehen.

(2) Der Eignungstest kann einmal wiederholt werden.

§ 6

Anforderungen des Eignungstests

¹Die Anforderungen des Eignungstests beziehen sich auf handwerkliche Fähigkeiten und Grundkenntnisse aus dem technischen Bereich, auf räumliches Vorstellungsvermögen und zeichnerische Fähigkeiten, auf Rechtschreiben und Textanalyse. ²Zur Ergänzung des Nachweises der fachlichen und persönlichen Eignung wird mit den Bewerbern jeweils ein Gespräch geführt.

§ 7

Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die jeweils zuständige Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern.

(2) Die Zulassung ist Bewerbern zu versagen,

1. welche die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht nachweisen; bestehen Zweifel, ob die Bewerber für den Lehrerberuf körperlich geeignet sind, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden,
2. denen auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer zur Besorgung ihrer Angelegenheiten bestellt ist,
3. die vom Besuch aller Fachlehrerausbildungsstätten ausgeschlossen sind (§ 40 Abs. 1 Nr. 6).

(3) Die Zulassung kann Bewerbern versagt werden, wenn

1. sie die Meldefrist versäumt haben,
2. sie eine Straftat begangen haben und die übrigen Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayEUG vorliegen,

3. Tatsachen vorliegen, die sie für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
4. sie weder Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes noch Angehörige eines Staates der Europäischen Union sind noch einen Einbürgerungsantrag gestellt haben.

§ 8

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich an der gewählten Fachlehrerausbildungsstätte.
- (2) Zur gleichmäßigen Auslastung der Fachlehrerausbildungsstätten können die zuständigen Abteilungen des Staatsinstituts Bewerber einer anderen Fachlehrerausbildungsstätte zuteilen.
- (3) Die endgültige Aufnahme von Bewerbern ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig.

§ 9

Probezeit

- (1) In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schüler den fachlichen und persönlichen Anforderungen der Fachlehrerausbildung gewachsen sind.
- (2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Lehrerkonferenz spätestens zum 15. Februar, in besonderen Ausnahmefällen spätestens zum 15. Mai des ersten Ausbildungsjahres.
- (3) Haben Schüler die Probezeit nicht bestanden, so teilt dies der Ausbildungsstättenleiter ihnen (bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten) unverzüglich unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich gegen Empfangsnachweis mit und untersagt ihnen den weiteren Besuch der Fachlehrerausbildungsstätte.

Abschnitt III Unterrichtsbetrieb

§ 10

Ferien

- (1) Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung (Art. 5 Abs. 2 BayEUG).
- (2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen.

§ 11

Stundentafeln, Lehrpläne, Stundenplan

- (1) Für den Unterricht gelten die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne.
- (2) Der Stundenplan wird von dem Ausbildungsstättenleiter festgesetzt.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) ¹In allen in der Stundentafel ausgewiesenen Pflichtfächern werden Leistungsnachweise verlangt. ²Die Leistungsnachweise sind selbständig zu erbringen; § 33 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Je Unterrichtsfach im Sinn des Absatzes 1 sind in jedem Ausbildungsjahr besondere schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsnachweise von angemessenem Umfang durchzuführen.

(3) ¹An einem Unterrichtstag soll in der Regel nur ein besonderer Leistungsnachweis verlangt werden. ²Der Termin ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen.

(4) Schüler, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, einen besonderen Leistungsnachweis nicht erbringen können, erhalten einen Nachtermin; die Note sechs wird erteilt, wenn kein ausreichender Grund für das Versäumnis vorliegt. ²Entsprechendes gilt bei Versäumnis eines Nachtermins.

(5) ¹In jedem Unterrichtsfach können außerdem Stegreifaufgaben in angemessener Anzahl gestellt werden. ²Stegreifaufgaben beziehen sich auf den unmittelbar vorausgegangenen Unterricht und auf Grundkenntnisse des Fachs. ³Sie werden nicht angekündigt. ⁴Haben Schüler den vorhergegangenen Unterricht versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob den Schülern die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(6) ¹Die Leistungsnachweise sind so bald wie möglich zu bewerten und mit den Schülern zu besprechen, die erreichte Note ist mitzuteilen. ²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Die Arbeiten sind bis zum Ende des folgenden Schuljahrs an der Fachlehrerausbildungsstätte aufzubewahren; Werkarbeiten können früher zurückgegeben werden.

(7) Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

§ 13

Jahresfortgangsnoten, Jahreszeugnis, Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr

(1) ¹Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres und vor Beginn des entsprechenden Teils der Abschlußprüfung werden für alle Unterrichtsfächer Jahresfortgangsnoten aus den Noten für die besonderen Leistungsnachweise gemäß § 12 Abs. 1 und der Note für die Mitarbeit in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Jahresfortgangsnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die Note für die Mitarbeit wird aus dem Ergebnis der laufenden Beobachtungen und Feststellungen über die Unterrichtsbeiträge und den Noten für die Stegreifaufgaben in pädagogischer Verantwortung gebildet. ²Die Schüler erhalten auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bewertung ihrer Mitarbeit.

(3) ¹Am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungsjahres wird jeweils ein Jahreszeugnis mit den Jahresfortgangsnoten erteilt. ²Dieses enthält am Ende des zweiten Ausbildungsjahres auch die Gesamtnoten der Prüfungsfächer des Ersten Prüfungsabschnitts.

(4) ¹Die Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr erhält, wer

1. im ersten Ausbildungsjahr
 - a) regelmäßig an allen Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen und
 - b) in nicht mehr als einem der Unterrichtsfächer gemäß § 12 Abs. 1 eine schlechtere Jahresfortgangsnote als „ausreichend“ und in keinem Fach die Jahresfortgangsnote „ungenügend“ erzielt hat;
2. im zweiten Ausbildungsjahr
 - a) den ersten Abschnitt der Abschlußprüfung bestanden (vgl. § 32) und
 - b) in nicht mehr als einem der Unterrichtsfächer gemäß § 12 Abs. 1, die nicht Gegenstand des ersten Abschnitts der Abschlußprüfung sind, eine schlechtere Jahresfortgangsnote als „ausreichend“ und in keinem Fach die Jahresfortgangsnote „ungenügend“ erzielt hat.

²Die regelmäßige Teilnahme setzt die Anwesenheit bei mindestens 80 v. H. der Unterrichtsveranstaltungen jedes der genannten Fächer voraus; über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Ausbildungsstättenleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

(5) ¹Die einmalige Wiederholung eines der drei Ausbildungsjahre ist möglich. ²Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags bis 1. September des darauffolgenden Schuljahres.

§ 14

Arbeitsmittel

Die Schüler haben sich selbst die Lernmittel, insbesondere eine Grundausrüstung mit den wichtigsten Arbeitsgeräten zu beschaffen und der Fachlehrerausbildungsstätte die gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 entstehenden Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 15

Unterrichtsgänge, Lehr- und Studienfahrten

(1) ¹Im Zusammenhang mit Zielen der Lehrpläne können Unterrichtsgänge und eintägige Lehrfahrten durchgeführt werden. ²Mehrtägige Studienfahrten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) Wandertage sowie Skikurse werden nicht durchgeführt.

Abschnitt IV

Rechte und Pflichten der Schüler

§ 16

Teilnahme am Unterricht, sonstige Pflichten

(1) Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen pflichtmäßigen Veranstaltungen der Fachlehrerausbildungsstätte teilzunehmen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen trifft der Ausbildungsstättenleiter. ²Eventuell entstehende Kosten müssen für alle Schüler zumutbar sein.

(3) Die Schüler sind verpflichtet, die ihnen zur Ausbildung auferlegten Leistungen gewissenhaft zu erbringen und sich am Unterrichtsgeschehen aktiv zu beteiligen.

(4) Die Schüler haben den der Gewährleistung der Ordnung dienenden Anordnungen des Ausbildungsstättenleiters oder der von ihm beauftragten Person nachzukommen und sich in einer dem angestrebten Lehrerberuf angemessenen Weise zu verhalten.

(5) ¹In dringenden Ausnahmefällen können Schüler auf Antrag vom Ausbildungsstättenleiter beurlaubt werden. ²§ 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) ¹Sind Schüler wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, den ihnen nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, so sind die Verhinderungen und ihr Grund unverzüglich der Fachlehrerausbildungsstätte anzuzeigen. ²Dauert eine Erkrankung länger als eine Unterrichtswoche, so kann die Fachlehrerausbildungsstätte die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³§ 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

(7) Bestehen bei häufigem oder längerdauerndem Fehlen Zweifel an den angegebenen Verhinderungsgründen, so ist der Ausbildungsstättenleiter berechtigt, die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu verlangen.

§ 17

Schülervertretung

(1) ¹Zur Vertretung ihrer Interessen und zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens wählen die Schüler eines jeden Jahrgangs eine Person aus ihrer Mitte und deren Stellvertreter. ²Die Wahl wird vom Ausbildungsstättenleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. ³Das Recht der einzelnen Schüler, ihre Interessen selbst zu vertreten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte für die gesamte Fachlehrerausbildungsstätte eine Person und deren Stellvertreter für die in Absatz 1 genannten Belange.

(3) Hinsichtlich der Aufgaben der Schülerversretung gilt Art. 62 Abs. 1 BayEUG entsprechend.

(4) ¹Die Schülerversretung kann einen Verbindungslehrer wählen. ²Diese Lehrkraft sollte bereits seit mindestens zwei Jahren an der Fachlehrerausbildungsstätte tätig sein.

Abschnitt V

Ausbildungsstättenleiter, Lehrerkonferenz

§ 18

Ausbildungsstättenleiter

¹Für jede Fachlehrerausbildungsstätte ist eine Lehrkraft mit der Leitung der Fachlehrerausbildungsstätte zu betrauen (Ausbildungsstättenleiter). ²Für die Aufgaben des Ausbildungsstättenleiters gelten Art. 57 Abs. 2 und 3 BayEUG entsprechend. ³Neben den sonst in dieser Schulordnung ihm zugewiesenen Aufgaben ist er ferner zuständig für

1. die Durchführung des Eignungstests und der Abschlußprüfung,
2. die Ausübung des Hausrechts,
3. alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit besteht.

§ 19

Lehrerkonferenz

(1) An jeder Fachlehrerausbildungsstätte besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Fachlehrerausbildungsstätte hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte. ²Das vorsitzende Mitglied ist der Ausbildungsstättenleiter. ³Dem Leiter der zuständigen Abteilung des Staatsinstituts und Beauftragten des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ist die Teilnahme an den Sitzungen erlaubt.

(3) ¹Für die Aufgaben der Lehrerkonferenz gilt Art. 58 Abs. 3 BayEUG entsprechend. ²Sie beschließt mit bindender Wirkung für den Ausbildungsstättenleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz über

1. die Auswahl wichtiger Lehrmittel,
2. die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen,
3. die Hausordnung.

³In den übrigen Angelegenheiten gefaßte Beschlüsse sind Empfehlungen.

(4) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Der Termin ist so festzulegen, daß auch nebenberuflich und nebenamtlich tätige Lehrkräfte möglichst teilneh-

men können. ⁴Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Schülerversreter oder andere Personen, z. B. Eltern, Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

(5) ¹Der Ausbildungsstättenleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein. ²Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangen. ³Das vorsitzende Mitglied hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ⁴Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Fachlehrerausbildungsstätte üblichen Weise erfolgen. ⁵In dringenden Fällen ist das vorsitzende Mitglied an die Fristen nicht gebunden.

(6) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Lehrkräfte, die zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen eingesetzt werden, sowie nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht. ³Das vorsitzende Mitglied kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

(7) ¹Das vorsitzende Mitglied setzt die Tagesordnung fest. ²Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ³Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(8) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ³Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ⁴Im Entlassungsverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

(9) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz. ²Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ³Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung der Betroffenen.

(10) ¹Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ist bei Abstimmungen zur Stimmgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Absatz 9 Satz 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Mitglieder der Lehrerkonferenz. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abge-

gebenen Stimmen gefaßt; im Entlassungsverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayEUG. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(11) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Das vorsitzende Mitglied betraut ein anderes Mitglied mit der Schriftführung. ³Die Niederschrift muß enthalten Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis. ⁴Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten. ⁵Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und vom mit der Schriftführung betrauten Mitglied zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ⁶Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. ⁷Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ⁸Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

(12) ¹Zur Beratung der Lehrerkonferenz in Fachfragen können für die einzelnen Ausbildungsrichtungen Teilkonferenzen einberufen werden. ²Das vorsitzende Mitglied in der Teilkonferenz ist der Ausbildungsstättenleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft. ³Für die Teilkonferenzen gelten die Vorschriften über die Lehrerkonferenz im übrigen entsprechend.

(13) Der Ausbildungsstättenleiter vollzieht die Beschlüsse der Lehrerkonferenz entsprechend Art. 58 Abs. 5 BayEUG.

Abschnitt VI Abschlußprüfung

Erster Teil Allgemeines

§ 20

Prüfungsabschnitte

Die Abschlußprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt und zwar der Erste Prüfungsabschnitt am Ende des zweiten Ausbildungsjahres und der Zweite Prüfungsabschnitt am Ende des dritten Ausbildungsjahres.

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) An jeder Fachlehrerausbildungsstätte besteht ein Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst beauftragten Lehrkraft als vorsitzendem Mitglied, dem Ausbildungsstättenleiter, der gleichzeitig die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds innehat, und den Lehrkräften, die den Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß legt für beide Prüfungsabschnitte den Zeitplan der Prüfung, die Prüfungsaufgaben mit den Bewertungskriterien, die

Notenschlüssel, die Prüfenden und die Prüfungskommissionen für die schriftlichen und die praktischen Prüfungsarbeiten und die aufsichtführenden Lehrkräfte fest. ²Über die Durchführung der Prüfung ist nach deren Abschluß dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zusammenfassend zu berichten.

(4) ¹Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Für die Frage der Stimmberechtigung findet § 19 Abs. 9 entsprechende Anwendung. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder die es vertretende Person und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in sämtlichen Prüfungsangelegenheiten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 22

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zu jedem der beiden Prüfungsabschnitte entscheidet der Prüfungsausschuß; einer gesonderten Meldung bedarf es nicht. ²Der Zeitpunkt der Zulassungskonferenz ist den Schülern mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise mitzuteilen.

(2) ¹Die Zulassung ist Schülern zu versagen, die nicht regelmäßig an allen Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen haben. ²§ 13 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Werden Schüler nicht zugelassen, so ist ihnen dies vom Ausbildungsstättenleiter baldmöglichst, spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, schriftlich gegen Aushändigungsnachweis und mit Begründung mitzuteilen.

(4) Nach erfolgter Zulassung werden die Jahresfortgangsnoten spätestens bis zum Beginn des Prüfungsabschnitts in eine Prüfungsliste eingetragen und den Schülern bekanntgegeben.

(5) Über die Ablegung der Prüfung in Teilbereichen in besonderen Ausnahmefällen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Zweiter Teil

Erster Prüfungsabschnitt

§ 23

Umfang des Ersten Prüfungsabschnitts

Der Erste Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Fachtheorie Werken,
2. Praxis des Werkens,
3. Fachtheorie Technisches Zeichnen,
4. Darstellende Geometrie,
5. Theorie der Textverarbeitung.

§ 24

Prüfungsfächer in Werken
und Technischem Zeichnen

(1) ¹In den Prüfungsfächern Fachtheorie Werken und Fachtheorie Technisches Zeichnen ist jeweils eine schriftliche Arbeit zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils 180 Minuten.

(2) ¹In den Prüfungsfächern Praxis des Werkens und Darstellende Geometrie ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils 300 Minuten.

§ 25

Prüfungsfach in
Textverarbeitung

¹Im Prüfungsfach Theorie der Textverarbeitung wird eine schriftliche Prüfung abgelegt. ²Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten.

§ 26

Durchführung der Prüfungen in
Fachtheorie Werken,
Fachtheorie Technisches Zeichnen und
Theorie der Textverarbeitung

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen in der Fachtheorie Werken, der Fachtheorie Technisches Zeichnen und der Theorie Textverarbeitung werden von den Lehrkräften, die den Unterricht in diesem Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuß vorgeschlagen.

(2) Die Anonymität der Prüfungsarbeiten ist bis zum Abschluß der Bewertung sicherzustellen.

(3) ¹Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen führen zwei Lehrkräfte, die nicht im Prüfungsfach Unterricht erteilt haben. ²Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. ³Sie haben die an der Prüfung teilnehmenden Schüler vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern und ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. ⁴Während der Arbeitszeit darf jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen; die Austrittszeit ist auf dem Prüfungspapier zu vermerken. ⁵Der Ausbildungsstättenleiter hat sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(4) ¹Die gefertigten Prüfungsarbeiten werden getrennt von je einer erst- und zweitprüfenden Person selbständig bewertet; die Zweitprüfenden müssen nicht an der Fachlehrerausbildungsstätte unterrichtet haben. ²Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Lehrkräfte dürfen nicht zur Bewertung herangezogen werden.

(5) ¹Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt nicht auf dem Prüfungspapier, sondern auf einem gesonderten Blatt. ²Sie soll die Begründung der erteilten Note ausweisen, dabei sind die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervorzuheben. ³Bei abweichender Beurteilung sollen beide Prüfenden eine Einigung über die Bewertung versuchen. ⁴Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die es vertretende Person; hierzu können Drittprüfende herangezogen werden. ⁵Die Bewertungen sind zu unterzeichnen.

§ 27

Durchführung der Prüfungen in Praxis des
Werkens und Darstellender Geometrie

(1) Die Aufgaben für die Prüfungen werden von den Lehrkräften, die den Unterricht im jeweiligen Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuß vorgeschlagen.

(2) ¹Die verlorene Arbeitsplatznummer wird auf alle Prüfungsarbeiten gesetzt. ²Im übrigen gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Die an der Prüfung teilnehmenden Schüler treffen bis zum Beginn der Arbeitszeit unter Aufsicht die notwendigen Vorbereitungen. ²Das benötigte Arbeitsmaterial sowie Hilfsmittel sind von der Fachlehrerausbildungsstätte bereitzustellen; § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) ¹Die Ausführung wird von jeweils mindestens einer für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrkraft beaufsichtigt. ²Im übrigen gelten § 26 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(5) ¹Nicht selbständige Arbeit oder Beratung der Prüfungsteilnehmer untereinander sind als Unterschleif zu werten; dies gilt auch für die Zeit der Vorbereitung der praktischen Arbeiten. ²Die an der Prüfung teilnehmenden Personen sind bei Beginn der Vorbereitungszeit ausdrücklich darauf und auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen.

(6) ¹Die Prüfungsarbeiten werden durch die nach § 21 Abs. 3 bestellte Kommission bewertet. ²Die Kommission besteht aus

1. einer fachkundigen Lehrkraft als vorsitzendem Kommissionsmitglied,
2. den Lehrkräften, die in dem betreffenden Fach Unterricht erteilt haben,
3. einer beisitzenden Lehrkraft oder bei Zusammentreffen von Nummern 1 und 2 aus zwei beisitzenden Lehrkräften.

³Beisitzende müssen nicht an der Fachlehrerausbildungsstätte unterrichtet haben, jedoch fachkundig sein. ⁴Kein Kommissionsmitglied darf sich der Bewertung enthalten.

Dritter Teil

Zweiter Prüfungsabschnitt

§ 28

Umfang des Zweiten Prüfungsabschnitts

Der Zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Werken-Technik,
2. Werken-Gestaltung,
3. Freihandzeichnen,
4. Werkzeichnen,
5. Theorie der Kurzschrift,
6. Praxis der Kurzschrift,
7. Praxis der Textverarbeitung.

§ 29

Prüfungsfächer in Werken und Technischem Zeichnen;
Durchführung der Prüfungen

(1) ¹In den Prüfungsfächern Werken-Technik, Werken-Gestaltung, Freihandzeichnen und Werkzeichnen ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen. ²Diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ³Die Arbeitszeit beträgt jeweils 300 Minuten.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen gilt § 27 entsprechend.

§ 30

Prüfungsfächer in Kurzschrift und Textverarbeitung;
Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Im Prüfungsfach Theorie der Kurzschrift wird eine schriftliche Prüfung abgelegt. ²Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten.

(2) ¹Im Prüfungsfach Praxis der Kurzschrift werden jeweils praktische Prüfungen abgelegt. ²Im Prüfungsteil Praxis der Kurzschrift – Verkehrsschrift – ist ein vorliegender Text im Umfang von mindestens 500 Silben in Verkehrsschrift zu übertragen. ³Die Arbeitszeit beträgt 40 Minuten. ⁴Im Prüfungsteil Schnellschrift ist ein vorliegender Text im Umfang von mindestens 300 Silben in Schnellschrift zu übertragen; die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. ⁵Im Prüfungsteil Texterfassung ist ein Diktat von fünf Minuten Dauer bei einer Ansagegeschwindigkeit von 150 Silben in der Minute aufzunehmen. ⁶Die Übertragung ist mit einem Textverarbeitungssystem anzufertigen. ⁷Die Arbeitszeit beträgt 50 Minuten. ⁸Während der Übertragung ist die Benützung eines Rechtschreibwörterbuchs zulässig. ⁹Der Ansage wird eine Probeansage von etwa einer Minute vorangestellt.

(3) ¹Im Prüfungsfach Praxis der Textverarbeitung wird eine praktische Prüfung abgelegt; sie umfaßt Textgestaltung, Textorganisation und Texterfassung. ²Die Prüfungsaufgabe in Textgestaltung und Textorganisation kann aus mehreren Teilauf-

gaben bestehen. ³In Texterfassung ist ein vorliegender Text in 10 Minuten bei mindestens 220 Anschlägen pro Minute zu erfassen. ⁴Die Arbeitszeit beträgt insgesamt 180 Minuten.

(4) Für die Durchführung der Prüfungen gilt § 26 entsprechend.

Vierter Teil

**Prüfungsergebnisse,
Abschlußzeugnis, Prüfungswiederholung**

§ 31

Festsetzung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden nach Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG bewertet. ²Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) ¹Nach Abschluß eines jeden Prüfungsabschnitts setzt der Prüfungsausschuß für jedes geprüfte Fach nach § 23 oder § 28 aus der auf zwei Dezimalstellen errechneten Prüfungsnote und der ebenso errechneten Jahresfortgangsnote die Gesamtnote fest. ²Bei der Errechnung der Gesamtnote zählen die Prüfungsnote und die Jahresfortgangsnote je einfach; der Teiler ist zwei. ³Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtnoten wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei zählen die Gesamtnoten je einfach. ³Der Teiler ist zwölf. ⁴Ab-satz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

⁵Es erhalten

Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note „befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note „ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50 und
Note „ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

§ 32

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung oder den Ersten Prüfungsabschnitt hat nicht bestanden, wer in mehr als einem Prüfungsfach eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder in einem Prüfungsfach die Gesamtnote „ungenügend“ erzielt hat.

§ 33

Unterschleif

(1) Die Entscheidung über erlaubte Hilfsmittel und über die Folgen des Unterschleifs trifft der Prüfungsausschuß.

(2) ¹Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird die betreffende Arbeit mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. ⁴In schweren Fällen des Unterschleifs oder der Beihilfe hierzu wird die an der Prüfung teilnehmende Person von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind schriftlich gegen Aushändigungs- bzw. Zustellungsnachweis mitzuteilen.

§ 34

Versäumnis, Rücktritt

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er zu vertreten hat, so werden die in diesem Prüfungsteil zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note 6 bewertet.

(2) ¹Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die versäumten Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt (Nachtermin) nachzuholen. ²Der Zeitpunkt wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. ³Für diese Nachtermine sind neue Prüfungsaufgaben zu bestimmen.

(3) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. ²Haben sich Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe nicht anerkannt werden, es sei denn, daß diese den Schülern nicht erkennbar waren.

(4) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, aus Gründen zurück, die er zu vertreten hat, oder kommt er aus solchen Gründen der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Ist einem Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung als nicht abgelegt gilt.

§ 35

Abschlußzeugnis

¹Teilnehmer an der Abschlußprüfung erhalten bei Bestehen der Prüfung ein Abschlußzeugnis. ²Schüler, die die Abschlußprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis.

§ 36

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können zu einer Wiederholungsprüfung im darauffolgenden Jahr einmal zugelassen werden. ²Hierfür ist nicht die erneute Teilnahme an der gesamten Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr erforderlich; § 13 Abs. 5 bleibt unberührt. ³Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres bei der Fachlehrerausbildungsstätte zu stellen.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der zuständigen Abteilung des Staatsinstituts der Zweite Prüfungsabschnitt ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 37

Niederschrift, Prüfungsliste

(1) Über die Aufgabenstellung und den Verlauf eines jeden Prüfungsabschnitts ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die wesentlichen Prüfungsvorgänge aufzunehmen sind und die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Niederschrift ist eine Prüfungsliste beizugeben, die die von jedem Prüfungsteilnehmer erzielten Prüfungsnoten, die Jahresfortgangsnoten, die Gesamtnoten und die Gesamtprüfungsnote enthält.

Abschnitt VII

Kommerzielle und politische Werbung, Plakate, Erhebungen

§ 38

Kommerzielle und politische Werbung, Plakate

(1) ¹Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbungen hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluß sonstiger Geschäfte sind in der Fachlehrerausbildungsstätte untersagt. ²Machen die Besonderheiten des Unterrichts die Verwendung einheitlicher Unterrichtsmaterialien erforderlich, ist deren Sammelbestellung durch die Fachlehrerausbildungsstätte zulässig; die für Behörden geltenden Beschaffungsgebote im Sinn des Haushaltsrechts sind hierbei zu beachten.

(2) ¹Vertreter von Lehr- und Lernmittelfirmen können zu Sitzungen der Lehrer- oder einer Teilkonferenz zugelassen werden. ²Unterrichtsbesuche sind nicht statthaft.

(3) ¹Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig. ²Art. 84 Abs. 3 BayEUG gilt entsprechend.

(4) ¹Der Aushang von Plakaten und die Verteilung sonstiger Druckschriften, die sich an die Schüler wenden, können zugelassen werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht oder für die spätere berufliche Ausbildung und Tätigkeit von Bedeutung sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Die Entscheidung trifft der Ausbildungsstättenleiter.

§ 39

Erhebungen

¹Erhebungen, einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen, sind nur nach Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zulässig. ²Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gelten Art. 85 Abs. 1 und 2 BayEUG entsprechend.

Abschnitt VIII

Ordnungsmaßnahmen, Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

§ 40

Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die in § 16 festgelegten Pflichten können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. schriftlicher Verweis durch die Lehrkraft,
2. verschärfter Verweis durch den Ausbildungsstättenleiter,
3. Ausschluß vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; § 13 Abs. 4 Nr. 1 und § 22 Abs. 2 bleiben unberührt,
4. Androhung der Entlassung von der Fachlehrerausbildungsstätte durch die Lehrerkonferenz,
5. Entlassung von der Fachlehrerausbildungsstätte durch die Lehrerkonferenz,
6. Ausschluß von allen Fachlehrerausbildungsstätten durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) ¹Die Androhung der Entlassung und die Entlassung können nur ausgesprochen werden, wenn die Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Fachlehrerausbildungsstätte oder die Rechte anderer gefährdet haben. ²Ein Verstoß gilt als wiederholt, wenn mindestens ein Verweis vorausgegangen ist.

(3) ¹Die Entlassung von Schülern kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. ²Die Lehrerkonferenz ist hierfür beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Sind bei einer Entlassung besonders schwerwiegende Tatumstände im Sinn des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG oder Art. 88 Abs. 2 BayEUG gegeben, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Antrag auf Ausschluß der Schüler von allen Fachlehrerausbildungsstätten gestellt werden soll (Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). ³Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu treffen.

(6) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist den Schülern, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 außerdem den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 41

Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

¹Aufsichtsbeschwerden der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten sind bei der Fachlehrerausbildungsstätte einzulegen. ²Diese legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht abhilft, einschließlich einer Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern zur Entscheidung vor. ³Weitere Beschwerde an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ist zulässig.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Maschinenschreiben in Bayern (FASSO)** vom 23. März 1984 (GVBl S. 111, BayRS 2038-3-4-8-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1991 (GVBl S. 335), außer Kraft.

München, den 24. April 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-5-K

**Verordnung
zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Pädagogik
an der Universität der Bundeswehr München**

Vom 22. März 1995 (KWMBI I S. 138)

2210-6-5-6-K

**Verordnung
zur Aufhebung der Studienordnung
für Studenten des universitären
Diplomstudiengangs Pädagogik
an der Universität der Bundeswehr München**

Vom 23. März 1995 (KWMBI I S. 139)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.